



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche . Franziseck 2-4 . Postfach 10 69 29 . 28069 Bremen

Jahrgang 2001

Bremen, 27. Dezember 2001

Nr. 3

INHALT

1. Kirchentag am 28. November 2001	S. 2
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Staatskirchenvertrag	S. 4
3. Kirchensteuerbeschluss 2002	S. 9
4. Beschluss des Kirchenausschusses zur Ergänzung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2001	S. 11
5. Änderungsgesetz zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz	S. 11
6. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit	S. 12
7. Euroanpassungsverordnung	S. 13
8. Bekanntmachung der Änderung der Reisekostenverordnung vom 13. September 2001	S. 15
9. Beschluss des Kirchenausschusses zur Euroumstellung vom 13. September 2001	S. 15
10. Änderung der Richtlinien zur berufsbezogenen Fortbildung	S. 16
11. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über befristete Arbeitsverhältnisse vom 26. Sept. 2001 (Beschluss Nr. 98)	S. 16
12. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung von Kirchenmusiker/innen vom 26. Sept. 2001 (Beschluss Nr. 99)	S. 17
13. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Sicherungsordnung vom 26. Sept. 2001 (Beschluss Nr. 100)	S. 18
14. Personennachrichten	S. 19

1. Kirchentag am 28. November 2001

A. Beschlüsse

a)

Haushaltsbeschluss

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2002 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	28.902.000,00 €	
2. Sonstige Einnahmen	1.946.107,00 €	
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.600.000,00 €	
4. Entnahme aus Rücklagen	1.259.446,00 €	
Summe Einnahmen	<u>34.707.553,00 €</u>	
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)		34.707.553,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Kindergartenbereich -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	13.682.150,00 €	
2. Sonstige Einnahmen (Pflegesätze u.a.)	6.525.371,00 €	
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	2.848.000,00 €	
Summe Einnahmen	<u>23.055.521,00 €</u>	
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		23.055.521,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspostitionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindevorstand kann bei einzelnen Haushaltspostitionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchengemeindevorstand aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Beschluss über die Freizeitzuschüsse

Der Kirchentag beauftragt den Kirchengemeindevorstand, die erforderlichen Regelungen für die Verteilung der Freizeitzuschüsse ab 1. Januar 2002 aus der Haushaltsposition 0330 zu beschließen. Dabei sind die dem Kirchentag in seiner Sitzung am 28. November 2001 vorgelegten Regelungen unter Berücksichtigung der in der Sitzung vorgetragenen Argumente noch einmal zu überprüfen.

c)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2002

Zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2002, und zwar für die Zentralkasse und für Haus Meedland, wird die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft bestellt.

d)

Beschluss zum Kirchensteuerbeschluss 2001

Der Kirchentag bestätigt die Verordnung des Kirchengemeindevorstandes vom 23.08.2001 zur Ergänzung des Kirchensteuerbeschlusses der Bremischen Evangelischen Kirche für das Jahr 2001.

e)

Beschluss zu den Kindertagesstätten – Modellversuch Kernzeit Plus

1. Der Kirchentag beauftragt den Kirchengemeindevorstand, mit der Stadtgemeinde Bremen über eine Verschiebung des für das Kindergartenjahr 2002/2003 geplanten Modellversuchs Kernzeit Plus zu verhandeln, da die gegenwärtig bekannten Bedingungen für die Kindergärten der BEK nicht akzeptabel sind. Sollte dies nicht gelingen, empfiehlt der Kirchentag, dass sich die Kindergärten in der BEK nicht an dem Modellversuch beteiligen sollen.
2. Der Kirchentag stellt fest, dass die Betreuung von behinderten und sozial benachteiligten Kindern eine elementare Aufgabe der Kindergartenarbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche ist.
3. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindevorstand, durch Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen, dass eine angemessene pädagogische Arbeit und eine angemessene finanzielle Förderung der integrativen Arbeit mit behinderten Kindern in den evangelischen Kindertagesstätten auch unter Kernzeit Plus-Bedingungen gewährleistet bleibt.
4. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindevorstand, die arbeitsrechtlichen Konsequenzen der Kernzeit Plus-Bedingungen zu klären.

B. Wahlen

a)

Vorstand des Kirchentages und Kirchengemeindevorstandes

Es wurde zum Vizepräsidenten gewählt:

Herr Berndt Adolf Crome

b)

Ausschuss für Weltmission und Ökumene

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene wurde gewählt:

Frau Kristina Bulling

c)

Vertrauensausschuss

In den Vertrauensausschuss wurde als stellvertretendes Mitglied von Herrn Dr. Schmalenberg gewählt:

Frau Dr. Birgit Berninghausen

d)

Wahl der Rechnungsprüfer für das Jahr 2002

Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2002 wurden gewählt:

Herr Rainer Kulmann und Herr Holger Renken

und zu ihren Stellvertretern:

Herr Stefan Sarod und Herr Helmut Weigelt.

e)

Wahl der Mitglieder des Verwaltunggerichtshofes der EKU

Der Kirchentag wählt zu Mitgliedern des Verwaltunggerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union (EKU):

Rechtskundige Mitglieder:

Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen Rainer Lang (St. Remberti)

Stellvertretung:

Richter am Landgericht Bremen Bernd Wegener (St. Johannes Arsten-Habenhausen)

Stellvertretung:

Richter am Amtsgericht Bremen Hans Dierks (St. Johannes Arsten-Habenhausen)

Theologische Mitglieder:

Pastor i. R. Joost Bücking

Stellvertretung: Pastorin Annette Niebuhr (Christus-Gemeinde Vahr)

Stellvertretung: Pastorin Friederike Jordt (Leiterin der Telefonseelsorge)

2.

Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats,
und

die Bremische Evangelische Kirche,
die Evangelisch - lutherische Landeskirche Hannovers,
die Evangelisch - reformierte Kirche
(Synode ev. - ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
- nachfolgend "Die Kirchen"-,
jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsmäßigen Vertreter,

haben

geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Würdigung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierten freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Rechte der Kirchen und

im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bevölkerung der Freien Hansestadt Bremen sowie in Respektierung des Öffentlichkeitsauftrages der Kirchen folgendes vereinbart:

Artikel 1 Glaubensfreiheit

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2 Zusammenwirken

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, finden regelmäßige Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche statt; die Kirchen stimmen sich ab, um ihre Interessen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen einheitlich zu vertreten.

(2) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die kirchliche Belange berühren, sind die Kirchen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 3 Unterricht in Biblischer Geschichte

(1) Der Unterricht in Biblischer Geschichte an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen (Gemeinschaftsschulen) ist ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage. Die Freie Hansestadt Bremen erfüllt die ihr aufgrund Artikel 32 Landesverfassung obliegenden Verpflichtungen in der ihr nach der Verfassung möglichen Weise.

(2) Der Bremischen Evangelischen Kirche wird Gelegenheit gegeben, zu den Lehrplänen für den Unterricht in Biblischer Geschichte Stellung zu nehmen.

Artikel 4 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Der Staat gewährt der Jugendarbeit der Kirchen Schutz und Förderung. Die Kirchen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

(2) Die Kirchen nehmen mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch die Freie Hansestadt Bremen einbezogen.

Artikel 5 Kirchliches Eigentum

(1). Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Kirchen und ihrer Kirchengemeinden sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

Artikel 6 Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirchen üben im Rahmen der geltenden Gesetze die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

Artikel 7 Denkmalpflege

(1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden haben bei kirchlichen Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die von den Kirchen und ihren Kirchengemeinden festgestellten Belange der Religionsausübung im Rahmen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen erkennt die Bedeutung der kirchlichen Kulturdenkmale, insbesondere der Kirchen der Altstadtgemeinden, für die Stadtgemeinden an und trägt zur Erhaltung und Pflege dieser Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der ihr für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel bei. Um denkmalpflegerisch begründete Fördermittel werden sich die Freie Hansestadt Bremen, die Kirchen und die Kirchengemeinden auch überörtlich bemühen.

Artikel 8 Friedhöfe

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und der Gesamtversorgung der Stadtgemeinden mit Friedhofsflächen neue Friedhöfe für ihre Gemeindemitglieder anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Die Kirchengemeinden regeln im Rahmen der Gesetze die Benutzung ihrer Friedhöfe in eigener Verantwortung.

(4) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

Artikel 9 Seelsorge in besonderen Einrichtungen

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Kirchen, in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.

Artikel 10 Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen

Für den Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen wird bei Entscheidungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Religionskunde im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen der Bremischen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Artikel 11 **Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Künste**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Bremische Evangelische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.

(2) Unter Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Bremischen Evangelischen Kirche am Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes im Benehmen mit der Bremischen Evangelischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung der Bezeichnung "Professor" sowie bei der erstmaligen Erteilung von Lehraufträgen.

(3) Der Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Hochschule für Künste und der Bremischen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

Artikel 12 **Meldewesen**

(1) Den Kirchen werden im Rahmen der geltenden Gesetze die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 13 **Kirchensteuerrecht**

(1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern zu erheben und dafür eine eigene Kirchensteuerordnung zu erlassen.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen einigen sich die evangelischen Kirchen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, deren Steuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, auf einheitliche Steuersätze.

(3) Die Kirchensteuerordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Genehmigung.

Artikel 14 **Kirchensteuerverwaltung**

(1) Der Senator für Finanzen hat auf Antrag der Kirchen die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe den Landesfinanzbehörden zu übertragen, solange die Kirchen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und der Freien Hansestadt Bremen für die Verwaltung eine mit dem Senator für Finanzen zu vereinbarende angemessene Vergütung zahlen.

(2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind die Finanzämter verpflichtet, den Kirchen in allen Kirchensteuerangelegenheiten aus den vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben. Die Kirchen wahren das Steuergeheimnis.

(3) Die Vollstreckung der Kirchsteuerbescheide obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichten.

Artikel 15 **Sammlungswesen**

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können nach Maßgabe des Bremischen Sammlungsgesetzes Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke durchführen.

Artikel 16 Gebührenbefreiung

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 17 Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Kirchengemeinden haben das Recht, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben. Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Nach Maßgabe der Gesetze soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchengemeinden betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich nach Maßgabe der geltenden Gesetze an der Förderung dieser Einrichtungen. Näheres kann durch besondere Vereinbarung geregelt werden.

Artikel 18 Diakonische Einrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre Diakonischen Werke und deren Mitgliedseinrichtungen haben das Recht, im Sozial- und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen und Dienste für die Betreuung und Beratung zu unterhalten. Nach Maßgabe der Gesetze sollen die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchen oder ihren Kirchengemeinden oder ihren Diakonischen Werken oder deren Mitgliedseinrichtungen betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die kirchlichen und die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Förderung dieser Einrichtungen erfolgt nach der Maßgabe der Gesetze.

Artikel 19 Feiertagsschutz

Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 20 Seelsorgegeheimnis

Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgende anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Artikel 21 Rundfunk

(1) Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich dafür ein, dass den Kirchen angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen bei den öffentlich - rechtlichen Rundfunkanstalten und bei den privaten Rundfunkveranstaltern eingeräumt werden. In den Aufsichtsgremien sind die Kirchen nach Maßgabe der Gesetze vertreten.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 22 Freundschaftsklausel

(1) Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag durch einen neuen Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich verändert, dass einer

Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

(3) Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 23 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft, des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche und der Landessynode der Evangelisch - lutherischen Landeskirche Hannovers und der Gesamtsynode der Evangelisch - reformierten Kirche (Synode ev. -ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Er tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die Zustimmungen in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemacht.

Schlussprotokoll

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Protokollerklärungen:

Zu Art. 3: Die Evangelisch - lutherische Landeskirche Hannovers nimmt die Sonderstellung des Unterrichts in Biblischer Geschichte in der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis. Sie hält dessen ungeachtet daran fest, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Schulwesen die Erteilung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 141 Grundgesetz gebietet.

Zu Art. 16: Hierzu wird auf Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 hingewiesen.

3.

Kirchensteuerbeschluss vom 28. November 2001

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Brem.GBl. S. 263), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972 in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds.GVBl. S. 760) und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 24. November 1999 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss vom 28. November 2001

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9 % zur Lohn- und Einkommensteuer, jedoch höchstens 3 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben. Der Berechnung des Höchstsatzes ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 1500 - 114 -, (Bremisches Gesetzblatt BremGBl S. 509) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.
Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von jedem Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich oder 0,01 EURO täglich erhoben.“

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 8 - 342 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 436) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Bremen, den 28. November 2001

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Albrecht)
Schatzmeister

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss vom 29. November 2000 ist gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1978 (BremGBl S. 59) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 26. Oktober 1999 (BremGBl. 1999 S. 259) vom Senator für Finanzen und gemäß § 2 Absatz 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972, in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760) vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt worden.

4.

Beschluss des Kirchengemeinderates zur Ergänzung des Kirchensteuerbeschlusses der Bremischen Evangelischen Kirche für das Jahr 2001

vom 23.08.2001

Der Kirchengemeinderat hat die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

In Ziffer 3 Absatz 3 des Kirchensteuerbeschlusses der Bremischen Evangelischen Kirche für das Jahr 2001 vom 29. November 2000 (GVM 2000 Nr. 2 Ziffer 4) wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. August 2001

Der Kirchengemeinderat der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Albrecht)
Schatzmeister

5.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrstellenbesetzungsgesetz-BEK - PfSTBG-BEK) vom 24. November 1999

vom 28. November 2001

Artikel 1

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Bewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern anderer Landeskirchen auf Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche setzt voraus, dass diese anstellungsfähig nach § 12 des Pfarrergesetzes sind und der Kirchengemeinderat ihre Bewerbungsfähigkeit nach § 13 Abs. 2 des Pfarrergesetzes festgestellt hat.

(2) Die Feststellung der Bewerbungsfähigkeit setzt voraus, dass mit der anderen Landeskirche eine Wechselseitigkeitsvereinbarung besteht und die Voraussetzungen für einen Wechsel nach dieser Vereinbarung vorliegen. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn im Einzelfall die betroffene Gemeinde darlegt, dass sie aus Gründen der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht zu erfüllen vermag.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft

Bremen, 29. November 2001

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme von Zobeltitz
Präsidentin Schriftführer

6.

**Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche
vom 24. März 1988 (GVM 1988 Nr. 2 Z. 1)
in der Fassung vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 7)**

vom 28. November 2001

Artikel 1

Das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 in der Fassung vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt IV wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung: „IV Revision“

b) § 33 erhält die Überschrift „Revision“

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Revision

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts in der Hauptsache ist das Rechtsmittel der Revision beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union gegeben. Im übrigen findet gegen die Entscheidungen des Gerichts eine Beschwerde nicht statt.

(2) Für das Revisionsverfahren gelten die für das Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union anzuwendenden Vorschriften.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bremen, den 29. November 2001

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme von Zobeltitz
Präsidentin Schriftführer

7.

**Verordnung des Kirchenausschusses zur Anpassung
kirchlicher Vorschriften aus Anlass der Einführung des Euro
(Euro-Anpassungsverordnung)**

vom 13. September 2001

Aufgrund der ihm durch die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Z. 11) auferlegten Pflicht, die Verwaltungsgeschäfte der Bremischen Evangelischen Kirche zu führen und die Zentralkasse zu verwalten, erlässt der Kirchenausschuss folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Richtlinien über Orgelzuschüsse

Die Richtlinien über die Bewilligung von Mitteln aus der Zentralkasse zur Anschaffung und Instandsetzung von Orgeln und Glocken in den Gemeinden vom 23. Januar 1997 (GVM 1997 Nr. 2 Z. 5) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „6.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „25.000,-- DM“ durch die Angabe „15.000 Euro“, die Angabe „75.000,- DM“ durch die Angabe „40.000 Euro“ und die Angabe „150.000,-- DM“ durch die Angabe „80.000 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „50.000,-- DM“ durch die Angabe „30.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Dienstwohnungsvorschriften

Die Vorschriften über die Bewirtschaftung und Ausstattung von kirchlichen Dienstwohnungen - Pfarrwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) in der Fassung vom 5. Juli 1990 (GVM 1990 Nr. 3 Z. 5) werden wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Reisekostenverordnung

abgedruckt unter Ziffer 8.

Artikel 4

Änderung der Umzugskostenverordnung

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung (Umzugskostenverordnung) vom 12. Dezember 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 7) wird wie folgt geändert

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „900 DM“ durch die Angabe „460 Euro“ und die Angabe „1500 DM“ durch die Angabe „770 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1800 DM“ durch die Angabe „920 Euro“ und die Angabe „3000 DM“ durch die Angabe „1530 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „410 Euro“ und die Angabe „1300 DM“ durch die Angabe „660 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1600 DM“ durch die Angabe „820 Euro“ und die Angabe „2600 DM“ durch die Angabe „1300 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung für die Geschäftsstelle, die Geschäftsverteilung und die Auslagenerstattung für Mitglieder der Schlichtungsstelle

Die Verordnung über die Geschäftsstelle, die Geschäftsverteilung und die Auslagenerstattung für die Mitglieder der gemeinsamen Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche vom 6. Juli 1995 (GVM 1996, Nr. 1 Z. 3) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „350 DM“ wird durch die Angabe „180 Euro“ und die Angabe „175 DM“ durch die Angabe „90 Euro“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „80 DM“ wird durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Verordnung über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gerichts

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche vom 22. Februar 1996 (GVM 1996 Nr. 1 Z. 4) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird die Angabe „350 DM“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b) wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „250 DM“ durch die Angabe „125 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Gebührenordnung für die Landeskirchliche Bibliothek

Die Gebührenordnung für die Landeskirchliche Bibliothek vom 22. Juni 1989 (GVM 1990 Nr. 1 Z.1) wird wie folgt neu gefasst:

„1.	1. Mahnung (Erinnerung):	kostenfrei
2.	2. Mahnung:	1 Euro pro Band
3.	3. Mahnung:	5 Euro pro Band
4.	A4-Kopie:	0,05 Euro
5.	Dokumentenlieferung A4 Kopie:	0,1 Euro zuzüglich Porto
6.	Fernleihbestellung:	1 Euro pro Band oder Dokument“

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Sofern die kirchlichen Bestimmungen an staatlichen Bestimmungen ausgerichtet sind, gelten für die in dieser Verordnung offen gelassenen Beträge die in den staatlichen Bestimmungen genannten Euro-Beträge, falls sie dem amtlichen Umrechnungskurs entsprechen und kaufmännisch gerundet sind.

Bremen, den 13. September 2001

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

8. Bekanntmachung der Änderung der Reisekostenverordnung vom 13. September 2001

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung)
vom 13. Mai 1993 (GVM 1993 Nr. 1 Z. 3)
vom 13. September 2001

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 wird die Angabe „0,20 DM“ durch die Angabe „0,10 Euro“ ersetzt.

bb) In Ziffer 2 wird die Angabe „0,52 DM“ durch die Angabe „0,27 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „0,03 DM“ durch die Angabe „0,02 Euro“ und die Angabe „0,02 DM“ durch die Angabe „0,01 Euro“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „0,03 DM“ durch die Angabe „0,02 Euro“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „332,34 Euro“ ersetzt.

e) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „0,07 DM“ durch die Angabe „0,04 Euro“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „39 DM“ durch die Angabe „19,94 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „9 DM“ durch die Angabe „4,60 Euro“ ersetzt.

9. Beschluss des Kirchenausschusses zur Euroumstellung

vom 13. September 2001

1. Die Grundsätze zur „Kleinen Baupflege“ gemäß § 17 Abs. 3 Wirtschaftsordnung (Beschluss des Kirchenausschusses vom 13.01.1994) werden wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

2. Die Richtlinien zur berufsbezogenen Fortbildung vom 23. Oktober 1997 werden wie folgt geändert:

In Ziffer 4 Satz 3 und Satz 5 wird jeweils die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

3. Die Verwaltungsgrundsätze für die Entschädigung der Mitglieder der theologischen Prüfungskommissionen vom 5. September 1985 werden wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird die Angabe „DM 100,--“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „DM 150,--“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.

4. Die Büchergeldregelung für die Prüfungskommissionen vom 15. Oktober 1992 wird dahin gehend geändert, dass die Angabe „DM 200,--“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt wird.
5. Der Beschluss des Kirchengemeinderates vom 14. September 2000 über die Zahlung von Zuschüssen an Vikarinnen und Vikare wird dahin gehend geändert, dass die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „600 Euro“ und die Angabe „100,-- DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt wird.

10. Beschluss des Kirchengemeinderates zur Änderung der Richtlinien zur berufsbezogenen Fortbildung vom 23. Oktober 1997

vom 13. September 2001

1. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7.

(1) Dienstbefreiung wird für die bewilligte Fortbildungsmaßnahme unter Fortzahlung der Vergütung im notwendigen Ausmaß gewährt.

(2) Der Anstellungsträger ist bei Antragstellung über die sicherzustellende Vertretung zu informieren. Für Fortbildungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnehmen, die nicht Pastorinnen oder Pastoren sind, und die in einem Zeitraum von drei Jahren mehr als 5 zusammenhängende Tage Abwesenheit vom Dienstort erfordern, kann auf Antrag für den 6. bis 15. Fortbildungstag ein Vertretungskostenzuschuss bis zu DM 100,00 pro Tag gezahlt werden. Der Zuschuss wird nach Beendigung der Fortbildung und auf Nachweis der entstandenen Vertretungskosten an den Anstellungsträger gezahlt.

(3) Eine Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeldern sowie eine Vergütung von Über- oder Mehrstunden erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich wegen Fortbildungsmaßnahmen besteht nicht.

2. Diese Regelung gilt zunächst vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003.“

Bremen, den 13. September 2001

Der Kirchengemeinderat der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

11.

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche über befristete Arbeitsverhältnisse**

vom 26. September 2001

(Beschluss Nr. 98)

§ 1

Die Geltungsdauer des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über befristete Arbeitsverhältnisse vom 14. Februar 2001 (Beschluss Nr. 97) wird bis zum 30. September 2002 verlängert.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(Dr. Steffen)

(Bolte)

Vorsitzender

stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 30. November 2001

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

12.

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Vergütung von Kirchenmusiker/innen
vom 26. September 2001**

(Beschluss Nr. 99)

§ 1

Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker/innen

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker/innen und für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen vom 10. Dezember 1997 (Beschluss Nr. 76) (GVM 1998 Nr. 1 Z. 15) wird wie folgt geändert:

1) § 1 erhält die folgende Fassung

Die monatliche Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker/innen beträgt

	A/B-Prüfung	C/D-Prüfung	ohne Prüfung
a) für Organistendienst			
bei bis zu 40 Diensten im Jahr	110,00 €	90,00 €	80,00 €
bei bis zu 60 Diensten im Jahr	165,00 €	135,00 €	120,00 €
bei bis zu 80 Diensten im Jahr	220,00 €	180,00 €	160,00 €
bei bis zu 100 Diensten im Jahr	275,00 €	225,00 €	200,00 €
bei bis zu 120 Diensten im Jahr	330,00 €	270,00 €	240,00 €
bei über 120 Diensten im Jahr	nach Vereinbarung		
b) für Chorleiterdienst			
bei mind. 90 Minuten wöchentlicher Probe	160,00 €	140,00 €	110,00 €
bei mind. 45 Minuten wöchentlicher Probe	80,00 €	70,00 €	55,00 €
bei mind. 30 Minuten wöchentlicher Probe	40,00 €	33,00 €	28,00 €

2) § 2 erhält die folgende Fassung:

Vergütung für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen

Die Vergütung für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen beträgt

	A/B-Prüfung	C/D-Prüfung	ohne Prüfung
a) für Organistendienst			
bei einem Hauptgottesdienst	33,00 €	28,00 €	22,00 €
bei einem Werktagsgottesdienst, bei einer Andacht, einer sonstigen Gemeindeveranstaltung oder einer Amtshandlung (Taufgottesdienst, Trauung, Beerdigung)	22,00 €	20,00 €	17,00 €
bei einer Taufe (im Anschluss an den Hauptgottesdienst)	11,00 €	8,00 €	8,00 €
b) für Chorleiterdienst			
bei mindestens 90 Minuten Probe	40,00 €	33,00 €	28,00 €
bei mindestens 45 Minuten Probe	20,00 €	17,00 €	14,00 €
bei mindestens 30 Minuten Probe	11,00 €	8,00 €	8,00 €
bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung	20,00 €	17,00 €	14,00 €

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(Dr. Steffen)
Vorsitzender

(Bolte)
stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 30. November 2001

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

13.

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche zur Sicherungsordnung**

vom 26. September 2001

(Beschluss Nr. 100)

§ 1

Die Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Aufgabe oder Einschränkung von Arbeitsbereichen in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche (Sicherungsordnung) vom 28. Mai 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 13) in der Fassung vom 17. September 1999 (GVM 1999 Nr. 3 Z. 5) wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Ordnung zur Sicherung der Beschäftigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche (Sicherungsordnung).“

2) § 2 wird ergänzt um einen vierten Absatz:

„(4) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll erst ausgesprochen werden, wenn zuvor eine Prüfung nach § 2 Abs. 1 erfolgt ist.“

3) § 3 erhält die folgende Fassung:

„Arbeitsplätze in Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche sind vor ihrer Besetzung innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche auszuscheiden.“

4) § 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Diese Ordnung gilt bis zum 31. Dezember 2006.“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(Dr. Steffen)
Vorsitzender

(Bolte)
stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 30. November 2001

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

14. Personennachrichten

Berufen:

Pastorin Jeanette Köster
Informationszentrum Kapitel 8
1.1.2001

Pastorin Birgit Neveling
Diakonissenkrankenhaus
1.8.2001.

Pastor Christian Gotzen
St. Petri Domgemeinde
1.11.2001

Verstorben:

Pastor i.R. Max Lange
zuletzt Gemeinde Rablinghausen
14.12.2001

Emeritiert:

Pastor Henning Drude
Gemeinde Aumund luth.
31.10.2001

Beurlaubt:

Pastor Heinz-Martin Krauß
1.8.2001

Ausgeschieden:

Pastor Reinhard Jung
Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt
1.9.2001

1. theologische Prüfung

Martin Wendte
22.10.2001

2. theologische Prüfung

Ulrike Bänsch
Uwe Andratschke
25.10.2001

Berufen zur Hilfpredigerin/zum Hilfprediger

Ulrike Bänsch
Uwe Andratschke
1.12.2001